

D.O.

Übertragungsschein

I

Ich übertrage die unter II verzeichneten Rechte für alle meine urheberrechtlich geschützten Werke auf die "Verwertungsgesellschaft für literarische Urheberrechte" in München.

II

- 1.) Das Recht, Aufnahmen eines Magnettongerätes öffentlich (gewerblich) wiederzugeben.
- 2.) Das Recht, Aufnahmen eines Magnettongerätes im privaten Kreis (nicht gewerblich) wiederzugeben.
- 3.) Das Recht der Vervielfältigung durch Mikrokopien, Fotokopien und Schallplatten.
- 4.) Das Recht, öffentlich Rundfunksendungen (Hör- und Sehfunk) wiederzugeben.
- 5.) Das Recht, Werke durch Flattenspieler mit Lautsprecher öffentlich wiedergeben zu lassen.
- 6.) Das Vortragsrecht.
- 7.) Das Recht der Verbreitung durch Vermietung (Leihbuchhändler und Lesezirkel-Inhaber).

III

Alle anderen Rechte (zum Beispiel das Senderecht, das Recht der Veröffentlichung als Buch, in Zeitungen und Zeitschriften, das Recht der Bühnenaufführung, das Vorführungsrecht an Filmwerken) bleiben in meiner Hand.

IV

Das "Vortragsrecht" habe ich nur insoweit übertragen, als ich es heute noch nicht besitze, d.h. insoweit ich es erst mit der Ratifizierung der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft erhalten werde. Ich habe also in Zukunft wie bisher unbeschränkt das Recht, meine eigenen Gedichte etc. vorzulesen oder einen Vortrag zu halten.

V

Diese Übertragung gilt unbefristet, kann jedoch durch eingeschriebenen Brief mit einjähriger Wirkung jeweils zum Jahresende, erstmals am 1. Januar 1957, gekündigt werden.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift und bürgerlicher Name)

.....
(Pseudonyme)

geb. am in

Adresse:

.....



Verwertungsgesellschaft für literarische Urheberrechte
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung

S a t z u n g

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verwertungsgesellschaft für literarische Urheberrechte" rechtsfähiger Verein kraft Verleihung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Interessen der ihm angehörigen Inhaber literarischer Urheber- und Nutzungsrechte im Rahmen der mit seinen Mitgliedern und Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge.

§ 3 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 5 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliedschaft

I. Ausserordentliches Mitglied kann werden, wer

- a) über literarische Urheberrechte verfügt,
- b) mit dem Verein einen Berechtigungsvertrag abschliesst und
- c) seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik hat.

II. Ordentliches Mitglied kann werden, wer die in § 5 I genannten Bedingungen erfüllt und zudem nachweisen kann, dass aus seinen Urheberrechten nennenswerte Einnahmen zu erwarten sind.

III. Von der Bestimmung der §§ 5 I c und 5 II kann ausnahmsweise, und zwar besonders aus kulturellen Erwägungen abgesehen werden.

IV. Gegen die Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand kann innerhalb von 6 Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung die Entscheidung des Aufsichtsrates angerufen werden, der endgültig entscheidet.

V. Bei der Wahrung der Interessen und der Verteilung der Einnahmen darf zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern kein Unterschied gemacht werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern durch schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand, die nur mit 6 - monatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist;
- b) bei ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern durch den Tod des Mitglieds;

- c) bei ordentlichen Mitgliedern durch den Ausschluss des Mitglieds, der vom Aufsichtsrat aus wichtigem Grunde beschlossen werden kann, insbesondere, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder dieselben gefährdet. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu gewähren. Das ordentliche Mitglied wird dann ausserordentliches Mitglied.

Die Beendigung der Mitgliedschaft hat auf die Wirksamkeit des Berechtigungsvertrages keinen Einfluss. Für die weitere Laufzeit des Berechtigungsvertrages wird das ausscheidende ordentliche Mitglied ausserordentliches. Der Erbe oder bei einer Mehrheit von Erben wird der von diesen zu bezeichnende einzelne Vertreter ordentliches oder ausserordentliches Mitglied.

§ 7 Versammlung der ordentlichen Mitglieder

- a) Die jährliche Versammlung der ordentlichen Mitglieder findet jeweils spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.
- b) In dieser Versammlung haben die ordentlichen Mitglieder das passive und aktive Wahlrecht.
- c) Eine Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist ausserdem einzuberufen, wenn es der Aufsichtsrat oder 10 % der ordentlichen Mitglieder verlangen.
- d) Die Einladung zu einer Versammlung der ordentlichen Mitglieder hat im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Aufsichtsrates durch den Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu ergehen.
- e) Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder und ausserdem der staatlichen Genehmigung. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- f) Den Vorsitz führt der Präsident des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bestellung.
- g) Beschlüsse dürfen nur über die in der Tagesordnung (§ 7 d) aufgeführten Punkte gefasst werden.

§ 8 Aufgaben der Versammlung der ordentlichen Mitglieder

Der Versammlung der ordentlichen Mitglieder obliegt:

- a) Die Wahl des Aufsichtsrates und seines Präsidenten,
- b) die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses,
- d) die Beschlussfassung über die jeweilige Grundform der Berechtigungsverträge und über die Verteilungspläne,
- e) die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Aufsichtsrates Beiräte zu dessen Unterstützung wählen.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Versammlung der ausserordentlichen Mitglieder

Kurze Zeit vor der Versammlung der ordentlichen Mitglieder findet eine Versammlung der ausserordentlichen Mitglieder statt.

Eingeladen wird zu dieser Versammlung mit einer 3 - wöchigen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Aufsichtsrates vom Vorstand.

Den Vorsitz führt der Präsident des Aufsichtsrates oder ein von ihm bestellter Vertreter. Dieser Versammlung erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und gibt Auskünfte.

Die Versammlung kann Beschlüsse fassen und 5 ausserordentliche Mitglieder wählen und beauftragen, diese Beschlüsse in der Versammlung der ordentlichen Mitglieder zu vertreten. Diese gewählten 5 ausserordentlichen Mitglieder haben in der Versammlung der ordentlichen Mitglieder das aktive Wahlrecht.

§ 10 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat, der jeweils auf 2 Jahre gewählt wird, besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Er wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Präsidenten und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat obliegt:

- a) Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- b) der eventuelle Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern,
- c) der Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach Massgabe des § 6,
- d) die Verwaltung eines Unterstützungsfonds,
- e) der Aufsichtsrat kann den Beirat oder Mitglieder desselben zu seinen Besprechungen einladen. Stimmrecht haben die Mitglieder des Beirates hierbei nicht.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Er soll aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen und den Verein gerichtlich und aussergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand gibt sich im Benehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte in eigener Verantwortung unter Beachtung der Weisungen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates,
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Ausarbeitung von Geschäftsberichten, Verteilungsplänen und Jahresvoranschlägen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Verteilung des Aufkommens

Das Aufkommen des Vereins wird nach den von der Mitgliederversammlung bestätigten Verteilungsplänen an die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder verteilt. Mindestens 3 % der Nettoeinnahmen sind einem Unterstützungsfonds für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder zuzuweisen, über dessen Rechtsverhältnisse die Mitgliederversammlung zu beschliessen hat. Voraussetzung für Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds ist eine Notlage.

§ 16 Kuratorium des Unterstützungsfonds

Das Kuratorium des Unterstützungsfonds wird von den Mitgliedern des Aufsichtsrates gebildet. Den Vorsitz führt der Präsident des Aufsichtsrates. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einer anderen Verwertungsgesellschaft kann nur mit 4/5 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.